



Provinziale Kontrolleinheit von :

Datum : ... Verantwortlicher Kontrolleur: ... Nr. :

Anbieter : ... Einmalige Nr.:

Adresse :

DIS 2457 Fleischverkaufsstelle: Rückverfolgbarkeit [2457] v2

C : vorschriftsmäßig	H : Kapitel	§ : Paragraph
NC : nicht vorschriftsmäßig, regelwidrig	B : Anlage	L : Absatz
NA : nicht anwendbar	A : Artikel	P : Punkt

	C	NC	Gewichtung	NA
1. REGISTER IN				
1. Anwesenheit eines Registers IN. <i>Königlicher Erlass : 10/11/2005 A6§1; KB/AR 14/11/2003 A6§1 (1*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10	<input type="checkbox"/>
2. Das Empfangsdatum wird registriert. <i>Königlicher Erlass : 10/11/2005 A6§1; KB/AR 14/11/2003 A6§1 (1*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>
3. Die Identifizierung der Niederlassungseinheit, die das Erzeugnis liefert, wird registriert <i>Königlicher Erlass : 14/11/2003 A6§1 (2*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>
4. Die Beschaffenheit der eingehenden Erzeugnisse wird registriert. <i>Königlicher Erlass : 10/11/2005 A6§1; KB/AR 14/11/2003 A6§1 (1*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>
5. Die Menge eingehender Erzeugnisse wird registriert. <i>Königlicher Erlass : 10/11/2005 A6§1; KB/AR 14/11/2003 A6§1 (1*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>
6. Die Identifizierung der eingehenden Erzeugnisse wird registriert. <i>Königlicher Erlass : 10/11/2005 A6§1; KB/AR 14/11/2003 A6§1 (1*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>
7. Für Rindfleisch: die Anzahl Schlachtkörper oder Teile davon, von denen die Wirbelsäule entfernt werden muss / nicht entfernt werden muss, wird registriert. <i>Königlicher Erlass : 10/11/2005 A16§3L1 (3*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>

Kommentar des Kontrolleurs

2. REGISTER OUT (wenn Lieferung zwischen Fleischverkaufsstellen)				
1. Anwesenheit eines Registers OUT. <i>Königlicher Erlass : 10/11/2005 A25§1P3; KB/AR 14/11/2003 A6§2 (1*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10	<input type="checkbox"/>
2. Das Lieferdatum wird registriert. <i>Königlicher Erlass : 10/11/2005 A25§1P3; KB/AR 14/11/2003 A6§2 (1*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>
3. Die Identifizierung der Niederlassungseinheit, die das Erzeugnis annimmt, wird registriert. <i>Königlicher Erlass : 14/11/2003 A6§2 (2*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>

4. Die Beschaffenheit der ausgehenden Erzeugnisse wird registriert. <i>Königlicher Erlass : 10/11/2005 A25§1P3; KB/AR 14/11/2003 A6§2 (1*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>
5. Das Gewicht der ausgehenden Erzeugnisse wird registriert. <i>Königlicher Erlass : 10/11/2005 A25§1P3; KB/AR 14/11/2003 A6§2 (1*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>
6. Die Identifizierung der ausgehenden Erzeugnisse wird registriert. <i>Königlicher Erlass : 10/11/2005 A25§1P3; KB/AR 14/11/2003 A6§2 (1*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>
Kommentar des Kontrolleurs				

3. BEZIEHUNG zwischen IN und OUT (wenn Lieferung zwischen Fleischverkaufsstellen)				
1. Der Anbieter verfügt über ein System oder ein Verfahren um die Verbindung zwischen den eingehenden und den ausgehenden Erzeugnissen herzustellen und die Rückverfolgbarkeit durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu gewährleisten. <i>Königlicher Erlass : 14/11/2003 A6§3 (2*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
Kommentar des Kontrolleurs				

4. AUFBEWAHRUNG DER DOKUMENTE				
4.1. Der Betrieb KOMMT NICHT IN DEN GENUSS der Lockerungen der Rückverfolgbarkeit.				
1. Die Dokumente werden 2 Jahre nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums der Erzeugnisse aufbewahrt. <i>Königlicher Erlass : 14/11/2003 A11 (2*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
4.2. Der Betrieb KOMMT IN DEN GENUSS der Lockerungen der Rückverfolgbarkeit				
1. Die Registrierung der Erzeugnisse, die nicht sofort verarbeitet oder verkauft werden, geschieht binnen 7 Tagen und spätestens zum Zeitpunkt der Verarbeitung. <i>Ministerieller Erlass : 24/10/2005 A6Pb (4*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>
2. Die Dokumente betreffend die Rückverfolgbarkeit werden 6 Monate nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums aufbewahrt. <i>Ministerieller Erlass : 24/10/2005 A6Pc (4*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
Kommentar des Kontrolleurs				

5. ANGABEN FÜR DEN VERBRAUCHER BEZÜGLICH RINDFLEISCH				
1. Zerlegtes, nicht vorverpacktes Rindfleisch: der Aushang ist in der Fleischverkaufsstelle vorhanden. <i>Europäische Verordnung : 1760/2000 A13 (5*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
2. Alle obligatorischen Angaben sind korrekt auf diesem Aushang vermerkt : Identifizierungsnummer des Tieres oder der Gruppe, Geburtsland, Name des Landes, in dem das Tier gemästet wurde, Name des Landes, in dem das Tier geschlachtet wurde, oder diese 3 letzten Punkte ersetzt durch Herkunft. <i>Europäische Verordnung : 1760/2000 A13 (5*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
3. Zerlegtes, vorverpacktes Rindfleisch : alle obligatorischen Angaben sind korrekt vermerkt : Identifizierungsnummer des Tieres oder der Gruppe, Zulassungsnummer des Schlachthofs (max. 3), Zulassungsnummer des Zerlegebetriebs (max. 3), Geburtsland, Name des Landes, in dem das Tier gemästet wurde, Name des Landes, in dem das Tier geschlachtet wurde, oder diese 3 letzten Punkte ersetzt durch Herkunft. <i>Europäische Verordnung : 1760/2000 A13 (5*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
4. Rinderhackfleisch: alle obligatorischen Angaben sind korrekt vermerkt: Identifizierungsnummer, Name des Landes, in dem das Tier geschlachtet wurde, Produktionsland und eventuell Herkunft, wenn verschieden vom Produktionsland. <i>Europäische Verordnung : 1760/2000 A13A14 (5*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>

Kommentar des Kontrolleurs

	C	NC	NA
Gesamt :	0	0	0
% der Regelwidrigkeiten:		0%	
Höchste Gewichtung der Regelwidrigkeiten :		0	
Leichte Regelwidrigkeit : 0 - Schwere Regelwidrigkeit : 0 wovon 0 mit *			

Anmerkungen über die Artikel der Gesetzgebung:

1. Königlicher Erlass vom 10.11.2005 über den Einzelhandel mit bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs und Königlicher Erlass vom 14.11.2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette
2. Königlicher Erlass vom 14.11.2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette
3. Königlicher Erlass vom 10.11.2005 über den Einzelhandel mit bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs
4. Ministerieller Erlass vom 24.10.2005 über die Lockerungen der Modalitäten der Anwendung der Eigenkontrolle und der Rückverfolgbarkeit in bestimmten Betrieben des Lebensmittelsektors
5. Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates

Kommentar des Kontrolleurs :**Kommentar des Anbieters :****Bewertung der Kontrolle**

Günstig Günstig mit Bemerkungen Nicht günstig